

SATZUNG

Satzung der Linksjugend [solid] Sachsen-Anhalt e.V.

Beschlossen am 16.01.2026 in Schönebeck (Elbe) durch die
Landesmitgliederversammlung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Name, Arbeitsbereich, Sitz und Rechtsform.....	2
§ 2 – Zweck und Zielsetzung.....	2
§ 3 – Mitgliedschaft.....	2
§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 5 – Mittelverwendung und Mittelverwaltung.....	4
§ 6 – Gleichstellung	4
§ 7 – Awareness.....	5
§ 8 – Gliederungen und Organe des Landesverbandes.....	6
§ 9 – Landesmitgliederversammlung (LMV).....	7
§ 10 – Landessprecher*innenrat (LSp*R).....	8
§ 11 – Landesschiedskommission (LSK)	9
§ 12 – Kassenprüfer*innen.....	10
§ 13 – Basisgruppen (BGs)	10
§ 14 – Landesarbeitskreise (LAK)	11
§ 15 – Studierendenverband	11
§ 16 – Protokoll	11
§ 17 – Satzungsänderungen	12
§ 18 – Inkrafttreten	12

1 § 1 - Name, Arbeitsbereich, Sitz und Rechtsform

- 2 (1) Der Jugendverband führt den Namen „Linksjugend [solid], Landesverband Sachsen-
3 Anhalt e.V.“ (nachfolgend als „Jugendverband“ bezeichnet).
4 Der Jugendverband ist ein eingetragener Verein im Sinne des BGB.
- 5 (2) Der Jugendverband ist politischer Teil des Bundesverbandes „Linksjugend [solid] e.V.“
6 und bildet dessen Landesstruktur im Land Sachsen-Anhalt.
7 Er ist die Jugendorganisation des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Partei „Die
8 Linke“ (nachfolgend als „Landespartei“ bezeichnet).
9 Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.
- 10 (3) Der Jugendverband hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Magdeburg.
- 11 (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

12 § 2 – Zweck und Zielsetzung

- 13 (1) Die „Linksjugend [solid], Landesverband Sachsen-Anhalt“ ist ein sozialistischer,
14 antifaschistischer, antirassistischer, basisdemokratischer und feministischer sowie
15 inklusiver Jugendverband.
16 Er greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse ein und ist Plattform für antikapitalistische,
17 antiimperialistische und selbstbestimmte Politik. Zu diesem Zweck leistet der Verband
18 Programmarbeit, welche die Grundlage seines politischen Handelns ist.
19 In ihm wirken Mitglieder der Landespartei und parteiungebundene junge Linke
20 gleichberechtigt mit.
- 21 (2) Als Teil emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit
22 anderen Bündnispartner*innen. Der Jugendverband strebt eine enge Zusammenarbeit
23 mit gleichgesinnten politischen Jugendstrukturen an.
24 Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links und die
25 politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverbandes.
- 26 (3) Der parteinahe Jugendverband ist die Jugendorganisation der Landespartei im Sinne
27 ihrer Satzung und wirkt als Interessensvertretung für ihre Mitglieder in die Partei hinein.

28 § 3 - Mitgliedschaft

- 29 (1) Aktives Mitglied des Jugendverbandes kann jede natürliche Person werden, welche
30 a. das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat,
31 b. das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat sowie
32 c. die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennt.
- 33 (2) Fördermitglied des Jugendverbandes kann jede natürliche und juristische Person
34 werden, welche Satzung und Grundsätze desselben anerkennt. Sie unterstützen den
35 Jugendverband durch einen Förderbeitrag. Aus einer solchen Mitgliedschaft erwachsen
36 keine Rechte oder Pflichten im Sinne des § 4.

- 37 (3) Der Eintritt in den Jugendverband ist schriftlich oder elektronisch zu erklären.
38 Die aktive Mitgliedschaft wird vier Wochen nach Erklärung des Eintrittes wirksam.
39 Aufgrund eines Beschlusses einer jeweiligen Versammlung kann diese Frist unterschritten
40 werden. Für einen solchen Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, aktiven
41 Mitglieder der Versammlung notwendig.
42 Der Beschluss kann auf Antrag im Block stattfinden.
43 Die Unterschreitung der Frist ist nur namentlich möglich.
- 44 (4) Jedes Mitglied der Landespartei innerhalb der Altersgrenzen gemäß § 3 Abs. 1 ist
45 passives Mitglied des Jugendverbandes. Das Verfahren ist in der Satzung der
46 Landespartei geregelt und damit für alle Mitglieder der Landespartei bindend.
47 Mitglieder der Landespartei, die diesem Verfahren widersprechen, können keine
48 passiven Mitglieder des Jugendverbandes sein.
- 49 (5) Ein passives Mitglied kann seine Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft umwandeln,
50 in dem dieses Mitglied dem Landessprecher*innenrat die Aktivierung seiner passiven
51 Mitgliedschaft schriftlich oder elektronisch in geeigneter Form anzeigt.
- 52 (6) Passive Mitglieder bezahlen keinen Beitrag an den Jugendverband.
- 53 (7) Die aktive Mitgliedschaft im Jugendverband endet entweder durch
- 54 a. die Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres oder
55 b. der schriftlichen Erklärung des Austritts aus dem Jugendverband gegenüber
56 dem Landessprecher*innenrates oder
57 c. dem Ausschluss des Mitgliedes oder
58 d. dem Tod des Mitgliedes.
- 59 (8) Die passive Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 4 endet entweder durch
- 60 a. den Austritt aus der Landespartei oder
61 b. durch eine der in § 3 Abs. 7 genannten Möglichkeiten.
- 62 (9) Die fördernde Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 2 endet entweder durch
- 63 a. eine schriftliche Erklärung der Beendigung der Fördermitgliedschaft gegenüber
64 dem Landessprecher*innenrates oder
65 b. dem Ausschluss aus dem Jugendverband oder
66 c. dem Tod oder
67 d. dem Erlöschen der juristischen Person.
- 68 (10) Entrichtet ein aktives Mitglied zwölf Monate lang keinen Beitrag und wird dieser auch
69 nach schriftlicher Mahnung nicht binnen vier Wochen beglichen, so gilt dies als Austritt,
70 sofern das aktive Mitglied nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurde.
- 71 (11) Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn dieses
72 vorsätzlich oder gröblich gegen die Grundsätze oder die Satzung des
73 Jugendverbandes verstoßen oder diesem oder seinen Mitgliedern schweren Schaden
74 zugefügt hat.
75 Bei einem aktiven Mitglied nach § 3 Abs. 4 kann die Aktivierung aberkannt werden.
76 Näheres regeln §7 und § 11 sowie die Landesschiedsordnung.

77 § 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 78 (1) Jedes aktive Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung das Recht,
- 79 a. an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Jugendverbandes
80 mitzuwirken,
- 81 b. sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren und
82 informiert zu werden,
- 83 c. Anträge an Organe des Jugendverbandes zu stellen,
- 84 d. im Rahmen dieser Satzung und den Geschäftsordnungen an Beratungen von
85 Organen des Jugendverbandes teilzunehmen,
- 86 e. an der Arbeit von Kommissionen und Landesarbeitskreisen teilzunehmen und
87 letztere zu initiieren sowie
- 88 f. das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- 89 (2) Jedes passive Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung das Recht,
- 90 a. vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten informiert zu werden,
- 91 b. zu Versammlungen eingeladen zu werden sowie
- 92 c. seine passive Mitgliedschaft zu aktivieren.
- 93 (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- 94 a. die Satzung einzuhalten,
- 95 b. gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Jugendverbandes zu respektieren
96 sowie
- 97 c. Mitgliedsbeiträge gemäß der Finanzordnung zu entrichten, sofern
98 entsprechende Person nicht von der Beitragszahlung befreit ist oder unter § 3
99 Abs. 6 fällt.
- 100 (4) Sympathisant*innen und passive Mitglieder besitzen auf Landesveranstaltungen
101 passives Wahlrecht und können aufgrund eines Beschlusses der aktiven Mitglieder einer
102 jeweiligen Versammlung auf Landesebene weitere Mitgliederrechte übertragen werden.
103 Ausgeschlossen ist dies für finanzielle Angelegenheiten und bei Beschlüssen zur
104 Änderung der Satzung.

105 § 5 – Mittelverwendung und Mittelverwaltung

- 106 (1) Der Jugendverband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
107 Mittel des Jugendverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
108 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Jugendverbandes fremd sind
109 oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 110 (2) Weitere Grundsätze der Finanzarbeit sind in der Finanzordnung sowie in § 10 Abs. 5 dieser
111 Satzung geregelt.

112 § 6 – Gleichstellung

- 113 (1) Die Förderung der Gleichstellung aller Mitglieder ist ein Grundprinzip des
114 Jugendverbandes.

- 115 (2) Der Begriff „FLINTA*“ umfasst innerhalb des Jugendverbandes folgende
116 Personengruppen: Frauen, Lesben, intergeschlechtliche sowie non-binäre Personen,
117 trans Männer, trans Frauen und agender* Personen.
- 118 (3) Bei allen Wahlen zu Organen und Vertretungen des Jugendverbandes ist grundsätzlich
119 ein mindestens fünfzigprozentiger Anteil von FLINTA*-Personen zu gewährleisten (sog.
120 Quotierung).
121 Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses mit 2/3-Mehrheit
122 eines FLINTA*-Plenums der entsprechenden Wahlversammlung.
123 Diese Quotierung gilt nur, wenn mehr als ein Posten zu besetzen ist.
124 Eine Aufhebung der Quotierung bei der Wahl der Delegierten zum Bundeskongress ist
125 nicht möglich.
- 126 (4) Jedes Mitglied des Jugendverbandes hat das Recht, innerhalb des Jugendverbandes
127 den jeweiligen Wunschnamen zu verwenden.
128 Mitglieder dürfen nicht gezwungen werden, ihren Deadname preiszugeben, insofern dies
129 rechtlich außerhalb dieser Satzung nicht anderweitig geregelt oder zur Klärung eines
130 Sachverhaltes oder Rechtsstreites unabwendbar notwendig ist.
131 Die vorsätzliche Nutzung eines Deadnames oder Misgendering kann durch das
132 Landesawarenessteam, die Landesschiedskommission oder gegebenenfalls die
133 Veranstaltungs- beziehungsweise Versammlungsleitung belangt werden.
- 134 (5) Personen, welche von Marginalisierungen betroffen sind, haben das Recht, innerhalb des
135 Jugendverbandes eigene Strukturen aufzubauen und Betroffenen-Plena
136 durchzuführen.
- 137 (6) Die Mehrheit der anwesenden marginalisierten Personen eines Organes oder einer
138 Versammlung haben das Recht, jederzeit ein Plenum für Betroffene einer jeweiligen
139 Marginalisierung einzuberufen. Während des Betroffenen-Plenums müssen nicht-
140 betroffene Personen den Raum verlassen.
141 Es kann mit einstimmigem Beschluss auch die Anwesenheit von nicht-betroffenen
142 Personen erlauben. Diese haben kein Rederecht und müssen den Raum ab dem
143 Zeitpunkt wieder verlassen, ab dem eine betroffene Person dies verlangt.
144 Betroffenen-Plena eines Organes oder einer Versammlung kann bei Abstimmungen zu
145 Sachanträgen ein zu begründendes Veto gegen die Sachanträge einlegen. Hierfür ist
146 eine Zweidrittel-Mehrheit im Betroffenen-Plenum notwendig.
147 Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten
148 Verhandlung des Sachverhaltes.

149 § 7 – Awareness

- 150 (1) Jegliche Form der Diskriminierung und Gewaltausübung sowie von
151 Grenzüberschreitungen sind nicht mit den Grundsätzen dieses Jugendverbandes und
152 seiner Gliederungen vereinbar.
- 153 (2) Das Landesawarenessteam (kurz: LAT) hat die Aufgabe, Betroffenen von Gewalt,
154 Übergriffen oder Diskriminierungen innerhalb des Jugendverbandes und seiner
155 Gliederungen sowie Personen in gesundheitlichen Notsituationen während
156 Veranstaltungen des Jugendverbandes nach eigenen Ressourcen beizustehen.

- 157 Es ist dem*der betroffenen Person gegenüber parteiisch und hat im Interesse der
158 betroffenen Person zu handeln.
- 159 (3) Das Landesawarenessteam besteht aus vier Personen.
160 Die Wahl des Landesawarenessteams wird von der Landesmitgliederversammlung
161 vorgenommen.
162 Mitglieder des Bundessprecher*innenrats, des Landessprecher*innenrates, der
163 Bundesschiedskommission sowie der Landesschiedskommissionen dürfen nicht Teil des
164 Landesawarenessteams sein.
- 165 (4) Bewerber*innen für das Landesawarenessteam müssen mindestens eine
166 Bildungsveranstaltung mit Bezug zu Awarenessarbeit besucht haben und dies in ihrer
167 Bewerbung in geeigneter Art nachweisen.
- 168 (5) Das Landesawarenessteam legt in Zusammenarbeit mit dem Landessprecher*innenrat
169 der Landesmitgliederversammlung eine Landesawarenessordnung zum Beschluss vor. In
170 dieser werden die Grundsätze zur Awarenessarbeit, Handlungsanweisungen und
171 Abläufe für Awarenessverfahren festgelegt.
172 Hiervon unberührt bleiben interne Arbeitsverteilungen des Landeswarenessteams.
173 Das Landeswarenessteam kann, abhängig von den eigenen Kapazitäten, für
174 Veranstaltungen des Landesverbands externe Awarenesssteams hinzuziehen oder
175 beauftragen.
176 Diese werden vom Landesverband für ihre Tätigkeit angemessen entschädigt.
- 177 (6) Das Landeswarenessteam hat das Recht, Aggressor*innen von Veranstaltungen zu
178 verweisen, wenn auf Grund der Schwere der Beeinträchtigung oder entstandener
179 Schäden keine andere Abhilfe möglich ist oder keine anderen Möglichkeiten der
180 Konfliktbewältigung bestehen.
181 Der*Die Veranstalter*in hat das Landeswarenessteam dabei zu unterstützen.
- 182 (7) Das Landesawarenessteam darf stellvertretend für Betroffene bei der
183 Landesschiedskommission den Ausschluss von Aggressor*innen aus dem
184 Jugendverband beantragen. Dabei steht das Landesawarenessteam nicht in der
185 Pflicht, Bezug auf Betroffene zu nehmen.
- 186 (8) Näheres regelt die Landesawarenessordnung (kurz: LAO).

187 **§ 8 – Gliederungen und Organe des Landesverbandes**

- 188 (1) Die Gliederungen des Jugendverbands sind
- 189 a. die Basisgruppen,
190 b. der Studierendenverband sowie
191 c. die Landesarbeitskreise.
- 192 (2) Die Organe des Jugendverbands sind
- 193 a. die Landesmitgliederversammlung,
194 b. der Landessprecher*innenrat,
195 c. die Landesschiedskommission,
196 d. das Landesawarenessteam sowie

197 e. die Kassenprüfer*innen.

198 § 9 – Landesmitgliederversammlung (LMV)

199 (1) Die Landesmitgliederversammlung (kurz: LMV) ist das höchste Organ des
200 Jugendverbandes und tagt öffentlich sowie mindestens zweimal jährlich.
201 Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

202 (2) Ordentliche Landesmitgliederversammlungen werden vom Landessprecher*innenrat
203 unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen sowie Angabe folgender Informationen durch
204 Einladung aller Mitglieder per Mail einberufen:

- 205 a. Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer der LMV,
- 206 b. Vorläufige Tagesordnung und vorläufige Zusammensetzung des Präsidiums,
- 207 c. bisher bekannte oder aufgeschobene Anträge,
- 208 d. bisher bekannte Kandidaturen,
- 209 e. Aktuell gültige Wahl- und Geschäftsordnung der LMV sowie
- 210 f. Belehrung über die Antragsfristen und Formvorschriften für weitere Anträge.

211 Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom
212 Mitglied bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde.

213 (3) Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung ist durch den
214 Landessprecher*innenrat einzuberufen, wenn dies 1/5 aller Mitglieder des
215 Jugendverbandes oder 1/5 der Basisgruppen beim Landessprecher*innenrat
216 beantragen. Es gelten die unter Abs. 2 genannten Formalien.

217 (4) Der Landesmitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- 218 a. Beschließung der politischen Strategie und politische sowie organisatorische
- 219 Grundsätze des Jugendverbandes,
- 220 b. Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Landessprecher*innenrates,
- 221 c. Wahl und Abwahl der Mitglieder der Landesschiedskommission,
- 222 d. Wahl der Kassenprüfer*innen,
- 223 e. Wahl der Delegierten des Jugendverbandes zum Bundeskongress des
- 224 „Linksjugend [solid] e.V.“,
- 225 f. Wahl der Delegierten zum Länderrat des „Linksjugend [solid] e.V.“ sowie
- 226 g. Wahl der Delegierten zum Landesparteitag der Landespartei.

227 (5) Die Landesmitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Präsidium und die
228 Schriftführer*innen der Landesmitgliederversammlung sowie gegebenenfalls weitere
229 Kommissionen. Das Präsidium ist quotiert zu besetzen.

230 (6) Schriftliche Anträge müssen bis spätestens 96 Stunden vor Beginn der
231 Landesmitgliederversammlung eingereicht werden.

232 An diese gerichtete Änderungsanträge müssen bis spätestens 24 Stunden vor Beginn
233 der Landesmitgliederversammlung eingereicht werden.

234 Dringlichkeitsanträge, also Anträge mit denen die Landesmitgliederversammlung auf
235 Geschehnisse, die sich nach Ablauf der ordentlichen Antragsfrist ereigneten, reagieren
236 kann, können bis zu zwei Stunden vor Beginn der Antragsberatung eingereicht werden.

237 Satzungsändernde Anträge müssen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der
238 Landesmitgliederversammlung eingereicht werden.

239 (7) Die Landesmitgliederversammlung gibt sich selbst eine Geschäfts- und Wahlordnung,
240 welche die wichtigsten Verfahrensweisen der Landesmitgliederversammlung regeln.
241 Die Geschäftsordnung und Wahlordnung der Landesmitgliederversammlung sind so
242 lange gültig, bis eine darauffolgende Landesmitgliederversammlung eine neue
243 Geschäftsordnung oder Wahlordnung beschließt.

244 (8) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung.

245 **§ 10 – Landessprecher*innenrat (LSp*R)**

246 (1) Der Landessprecher*innenrat (kurz: LSp*R) bildet im Sinne des §26 BGB den Vorstand des
247 Jugendverbandes. Jeweils zwei Mitglieder des Landessprecher*innenrates sind
248 gemeinsam für den Landessprecher*innenrat geschäftsfähig.

249 (2) Der Landessprecher*innenrat wird von der Landesmitgliederversammlung für die Dauer
250 eines Jahres gewählt.

251 (3) Die Landesmitgliederversammlung hat gemäß § 9 Abs. 4 ferner das Recht, einzelne
252 Mitglieder des Landessprecher*innenrat abzuwählen. Hierfür ist eine absolute Mehrheit
253 notwendig.

254 (4) Der Landessprecher*innenrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, darunter einem*r
255 Schatzmeister*in. Über die genaue Größe des Landessprecher*innenrat entscheidet die
256 Landesmitgliederversammlung.
257 Sollte der*die Schatzmeister*in zurücktreten, so kann der Landessprecher*innenrat
258 eine*n kommissarischen Schatzmeister*in aus seiner Mitte wählen.

259 (5) Der Landessprecher*innenrat vertritt den Jugendverband nach außen und gegenüber
260 der Landespartei. Dabei ist er an die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung
261 gebunden und ihr rechenschaftspflichtig. Der Landessprecher*innenrat ist insbesondere
262 verantwortlich für:

- 263 a. die landesweite Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- 264 b. die Finanzgeschäftsführung, insbesondere den Entwurf, Beschlussfassung und
265 Umsetzung des Haushalts,
- 266 c. die Koordinierung und Unterstützung der Gliederungen und Arbeitskreise des
267 Jugendverbandes,
- 268 d. die organisatorische Durchführung sowie die Vor- und Nachbereitung der
269 Versammlungen der Organe des Jugendverbandes sowie
- 270 e. die Kampagnenarbeit des Verbandes auf Grundlage der Beschlüsse des
271 Jugendverbandes.

272 (6) Der*die Schatzmeister*In ist in allen Finanzentscheidungen mit einem Vetorecht
273 ausgestattet. Dieses Veto hat aufschiebende Wirkung und sorgt für eine erneute
274 Verhandlung des Sachverhaltes. Er*Sie ist überdies mit der Erstellung eines
275 Haushaltsplanes sowie eines Rechenschaftsberichts über die Finanzwirtschaft für das
276 vergangene Haushaltsjahr beauftragt.

277 Der*die Schatzmeister*In kann nur dann entlastet werden, wenn der
Satzung der Linksjugend [solid] Sachsen-Anhalt

278 Rechenschaftsbericht über die Finanzwirtschaft von der Landesmitgliederversammlung
279 mehrheitlich und gesondert angenommen wurde.

280 (7) Der Landessprecher*innenrat ist, sofern durch diese Satzung nicht anders bestimmt, frei
281 in seiner Arbeitsteilung und Arbeitsweise. Zur Regulierung dieser gibt sich der
282 Landessprecher*innenrat eine eigene Geschäftsordnung.

283 (8) Die Sitzungen des Landessprecher*innenrates sind grundsätzlich öffentlich und
284 mindestens monatlich durchzuführen.
285 Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landessprecher*innenrates.

286 (9) Scheidende Landessprecher*innen haben die Übergabe der Amtsgeschäfte an den*die
287 neu gewählten Landessprecher*innen vorzubereiten und sind bis zur erfolgreichen
288 Übergabe der Amtsgeschäfte zur Mitwirkung verpflichtet.

289 (10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen
290 Gründen verlangt werden oder solche, die rein redaktionelle Änderungen darstellen,
291 kann der Landessprecher*innenrat von sich aus mit einfacher Mehrheit vornehmen.
292 Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Landesmitgliederversammlung
293 mitgeteilt werden.

294 **§ 11 – Landesschiedskommission (LSK)**

295 (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt zwischen 2 und 4 Mitglieder in die
296 Landesschiedskommission (kurz: LSK).
297 Die genaue Anzahl wird durch die Landesmitgliederversammlung beschlossen.
298 Die Wahl erfolgt für die Dauer eines Jahres.
299 Mitglieder der Landesschiedskommission dürfen im Jugendverband und auf
300 Bundesebene keine andere Funktion als die Wahrnehmung von Delegiertenmandaten
301 ausüben.

302 (2) Die Landesschiedskommission entscheidet erstinstanzlich über:

- 303 a. Streitfälle und Formfragen hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser
304 Satzung,
- 305 b. Einsprüche und Widersprüche gegen Beschlüsse von Organen und
306 Gliederungen des Jugendverbandes sowie
- 307 c. die Anfechtung von Wahlen innerhalb des Jugendverbandes.

308 (3) Die Landesschiedskommission entscheidet auf Antrag zudem erstinstanzlich über die
309 Auflösung oder Nichtanerkennung von Gliederungen.
310 Antragsberechtigt sind alle aktiven Mitglieder sowie alle Organe und Gliederungen des
311 Jugendverbandes.

312 (4) Ferner entscheidet die Landesschiedskommission auf Antrag erstinstanzlich über den
313 Ausschluss eines Mitgliedes des Jugendverbandes.
314 Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Jugendverbandes, alle Organe und
315 Gliederungen sowie das Landesawarenessteam des Jugendverbandes.

316 (5) Die Landesschiedskommission kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- 317 a. Ämter Sperre von maximal einem Jahr Dauer,

- 318 b. Ausschluss vom Landesjugendtreffen und andere Veranstaltungen, die nicht
319 die Ausübung des aktiven Wahlrechts bedingen,
320 c. Verbot von Betätigungen innerhalb des Jugendverbandes von maximal
321 einem Jahr Dauer sowie
322 d. Ausschluss aus dem Jugendverband.
- 323 (6) Gegen Entscheidungen der Landesschiedskommission des Jugendverbandes kann bei
324 der Bundesschiedskommission des „Linksjugend [solid] e.V.“ Widerspruch eingelegt
325 werden.
326 Die Entscheidungen der Bundesschiedskommission sind endgültig und erlangen
327 unmittelbar Gültigkeit für den Jugendverband.
- 328 (7) Die Landesschiedskommission legt in Zusammenarbeit mit dem
329 Landessprecher*innenrat der Landesmitgliederversammlung eine
330 Landesschiedsordnung zum Beschluss vor.
- 331 (8) Näheres regelt die Landesschiedsordnung (kurz: LSO).

332 § 12 – Kassenprüfer*innen

- 333 (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen.
334 Sie werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
335 Sie dürfen auf Landesebene und Bundesebene keine andere Funktion außer dem
336 Delegiertenmandat ausüben.
- 337 (2) Die Kassenprüfer*innen haben die Finanzen des Jugendverbandes und den
338 Rechenschaftsbericht der*des Schatzmeister*in jährlich gemeinsam mit der*dem
339 Schatzmeister*in zu prüfen und eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung des
340 Rechenschaftsbericht vorzulegen, welche der Landesmitgliederversammlung
341 vorzutragen ist.
342 Die Landeskassenprüfer*innen sind befugt, eine weitere, außerordentliche Prüfung im
343 Geschäftsjahr durchzuführen.

344 § 13 – Basisgruppen (BGs)

- 345 (1) Basisgruppen (kurz: BG) sind die Gliederungen des Jugendverbandes unterhalb des
346 Landesverbandes. Sie umfassen einen Kreis oder kreisfreie Stadt und können ab einer
347 Stärke von drei Mitgliedern, welche ihren Lebensmittelpunkt im Einzugsgebiet der zu
348 gründenden Basisgruppe haben, gebildet werden.
349 Sie tragen den Namen Linksjugend [solid] unter Zusatz des Namens des Kreises
350 beziehungsweise der kreisfreien Stadt.
351 Sie haben das Recht, darüber hinaus einen weiteren Namen zu führen.
- 352 (2) Basisgruppen regeln ihre Struktur, Tätigkeitsfelder und Arbeitsweise im Rahmen dieser
353 Satzung selbst und können sich hierfür eine eigene Satzung geben.
- 354 (3) Basisgruppen gestalten ihre politische Arbeit vor Ort eigenständig. Sie sind an die
355 programmatischen und inhaltlichen Zielsetzungen des Jugendverbandes sowie die
356 eigenen und übergeordneten Satzungen gebunden.

357 (4) Die Bildung einer Basisgruppe erfolgt durch Beschluss einer Gründungsversammlung
358 nach schriftlicher oder elektronischer Einladung aller Mitglieder des Kreises oder der
359 kreisfreien Stadt mit Unterstützung des Landessprecher*innenrates.

360 (5) Die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder einer Basisgruppe bleibt bei einer Auflösung
361 der Basisgruppe gemäß § 11 Abs. 3 unberührt.

362 **§ 14 – Landesarbeitskreise (LAK)**

363 (1) Die Landesarbeitskreise (kurz: LAK) sind auf Dauer angelegte landesweite thematische
364 Zusammenschlüsse des Jugendverbandes. Die Bildung von Landesarbeitskreisen muss
365 dem Landessprecher*innenrat unter Nennung einer Ansprechperson angezeigt werden.
366 Landesarbeitskreise benötigen zur Gründung mindestens 3 Mitglieder.

367 (2) Landesarbeitskreise entscheiden selbstständig über ihre Arbeitsweise und innere
368 Struktur. Diese muss den demokratischen und gleichstellungspolitische Grundsätzen des
369 Jugendverbandes entsprechen. Sie werden vom Landesverband in ihrer Arbeit
370 unterstützt und können Anträge an den Landessprecher*innenrat sowie an die
371 Landesmitgliederversammlung stellen.

372 **§ 15 – Studierendenverband**

373 (1) Der Studierendenverband „DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer
374 Studierendenverband“ (kurz: LINKE.SDS) ist ein Landesarbeitskreis des Jugendverbands
375 mit eigenständiger Mitgliedschaft und Organisation. Näheres regelt die Satzung des
376 Studierendenverbands.

377 (2) Alle studierenden Mitglieder des Jugendverbands sind automatisch passive Mitglieder
378 des Studierendenverbands. Sobald passive Mitglieder sich an einer ordentlichen Sitzung
379 einer Gliederung des Studierendenverbandes DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer
380 Studierendenverband beteiligt haben, werden sie zu aktiven Mitgliedern.

381 **§ 16 – Protokoll**

382 (1) Über Sitzungen der Landesmitgliederversammlungen, des Landessprecher*innenrates,
383 der Landesschiedskommission, der Kassenprüfer*innen sowie der Basisgruppen und
384 Landesarbeitskreise sind jeweils Protokolle zu führen. Verantwortlich ist der*die jeweilige
385 Schriftführer*in.

386 (2) Das Protokoll der Landesmitgliederversammlung, des Landessprecher*innenrates, der
387 Kassenprüfer*innen sowie der Basisgruppen und Landesarbeitskreise sind gegenüber
388 den Mitgliedern des Jugendverbandes schriftlich in geeigneter Form zu veröffentlichen.

389 (3) Die Protokolle der Landesschiedskommission sind in anonymisierter Form gegenüber den
390 Mitgliedern des Jugendverbandes schriftlich in geeigneter Form zu veröffentlichen. Eine
391 Klarversion kann nur am Amtssitz gegen Antrag eingesehen werden. Bei berechtigtem
392 Interesse sind den Interessenten Kopien auszustellen.

393 **§ 17 – Satzungsänderungen**

394 (1) Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden und
395 stimmberechtigten Mitglieder einer Landesmitgliederversammlung erforderlich. Es gilt
396 zudem § 9 Abs. 6.

397 (2) Die Auflösung des Jugendverbandes ist nur durch eine mit dieser Tagesordnung
398 einberufenen Landesmitgliederversammlung möglich. Die Auflösung bedarf einer
399 Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Die
400 Landesmitgliederversammlung entscheidet nach Beschluss über die Auflösung des
401 Jugendverbandes über die weitere Verwendung der finanziellen Mittel des
402 Jugendverbandes.

403 **§ 18 – Inkrafttreten**

404 (1) Diese Satzung tritt mit Beschluss der Landesmitgliederversammlung vom 16.01.2026 mit
405 Wirkung zum 17.01.2026 in Kraft. Die durch die Landesmitgliederversammlung vom
406 30.08.2025 beschlossene Satzung tritt ab dem 17.01.2026 außer Kraft.